

103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (68 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvesti- tionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1991)

Durch die FMIG-Novelle 1991 soll die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erteilte Ermächtigung, im Zeitraum 1991 bis 1995 Bestellungen für Fernmeldeinvestitionen und für Hochbauinvestitionen für den Post- und Postautobetrieb bis zu einem Höchstausmaß von 72 000 Millionen Schilling zu vergeben, auf 78 000 Millionen Schilling angehoben und der Bestellrahmen auf die Beschaffung von ortsfesten Betriebsanlagen, Betriebsfahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen und Werkzeugen für den Post- und Postautodienst ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst den Höchstbetrag von 4 400 Millionen Schilling und die übrigen Investitionen des Post- und Postautodienstes 3 300 Millionen Schilling während des Programmzeitraumes nicht überschreiten. Für Fernmeldeinvestitionen werden zusätzlich 2 700 Millionen Schilling vorgesehen. Der festgesetzte Prozentsatz für die teilweise Zweckbindung von Fernsprechgebühreneinnahmen soll für das Jahr 1991 von bisher 34% auf 32% abgesenkt werden. Dadurch und durch die oben erwähnte Ausdehnung der Bestellermächtigung kann der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom Dezember 1990 geforderte Beitrag zur Budgetkonsolidierung voll erbracht werden. Die Festsetzung der Höhe des Zweckbin-

dungsschlüssels ab dem Jahre 1992 bleibt einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter Beachtung der Budget- und allgemeinen Wirtschaftsentwicklung die Frage einer Verbesserung der Eigenkapitalbasis der PTV zu prüfen. Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten soll aufrecht bleiben.

Wie den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu entnehmen ist, steht nach Auffassung der Bundesregierung dem Bundesrat ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Artikels I, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien getroffen werden, und hinsichtlich des Artikels II zu; im übrigen fällt der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. April 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowitz und Brennsteiner sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (68 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 04 09

Sigl
Berichterstatter

Hums
Obmann